

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB2/1471/2022 vom 15. Februar 2022
Gremium	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	02.03.2022

Kindertagesstätten-Bedarfsplanung 2022/2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorliegende einrichtungsscharfe Planung für die Versorgung im Kita-Jahr 2022/2023 und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Kindpauschalen auf der Grundlage der anliegenden Planung sowie 280 Tagespflegepauschalen zum 15.03.2022 zu beantragen.
2. In Abweichung zu den hier vorgelegten Planungen, kann es - bis zum verbindlichen Stichtag für die Meldung der Platzbelegungen an das Land Nordrhein-Westfalen am 15.03.2022 - zu leichten Veränderungen kommen, insbesondere durch die Umwandlung von Ü3-Plätzen zugunsten von U3-Plätzen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den Trägern, über diese Veränderungen zu entscheiden.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Realisierung individueller Rechtsansprüche ggf. erforderliche weitere Plätze im Kita-Jahr 2022/2023 durch Übergangslösungen zu schaffen und diese im Rahmen der Endabrechnung nach dem Kinderbildungsgesetz im Nachhinein mit dem Land abzurechnen.
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt darüber hinaus die Meldung nach § 47 Kinderbildungsgesetz für insgesamt 27 gesetzlich geförderte Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet sowie 63 im Stadtgebiet tätige Tagespflegepersonen zur Geltendmachung der Landesförderung für die Fachberatung.
5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt für die örtliche Jugendhilfeplanung, dass die Plätze mit entsprechenden Zweckbindungen im Rahmen einer Investitionskostenförderung vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Die Verwaltung des Jugendamtes kann im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte für den Einzelfall eine andere Belegung zulassen, soweit die Zweckbindung erhalten bleibt.

Alternativen:

/

Sachverhalt:

Zum 15.03. eines jeden Jahres melden die Jugendämter, differenziert nach Betreuungsumfängen und Gruppenstruktur, einrichtungsscharf die Kindpauschalen für das kommende Kindergartenjahr

an. Die Kindpauschalen stellen die Grundlage für die finanzielle Ausstattung der einzelnen Träger für den Betrieb der Einrichtungen.

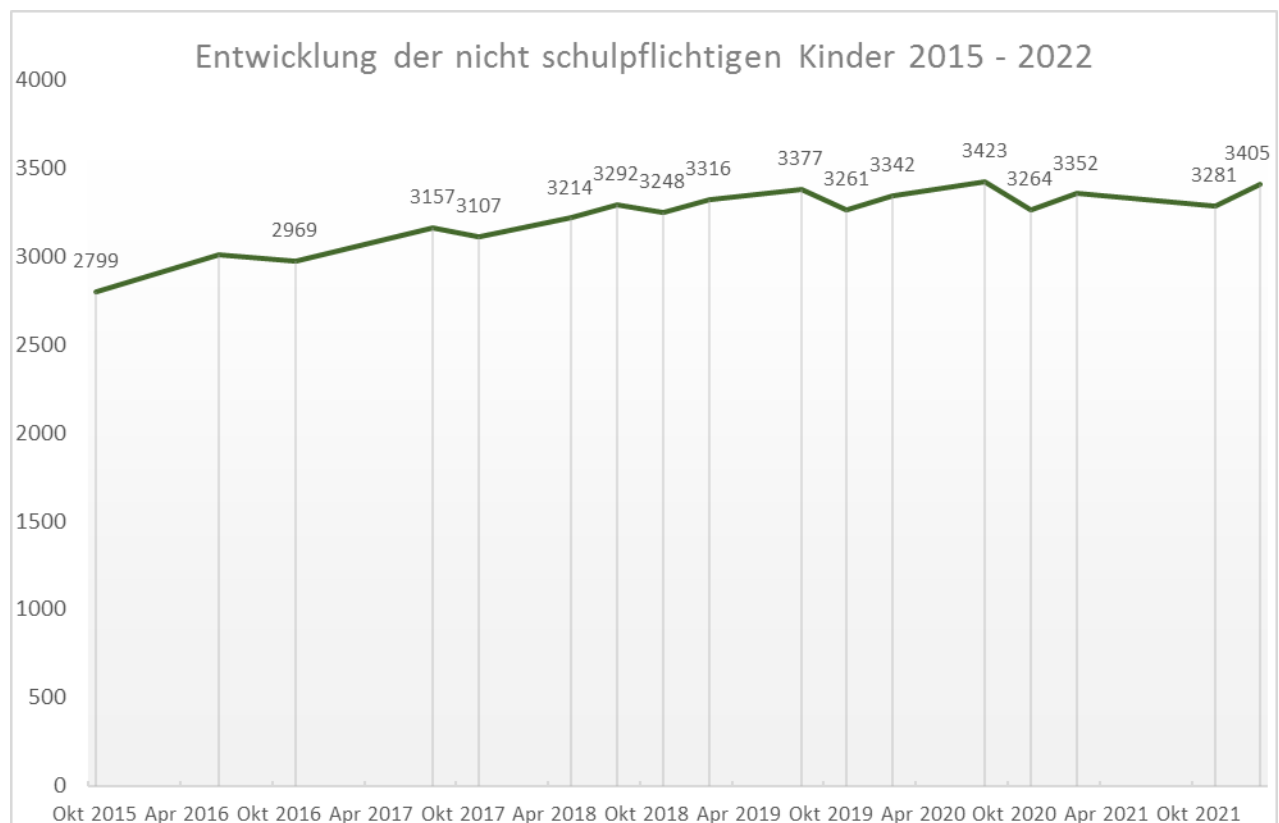
Die örtlichen Jugendämter sind nach § 33 Abs. 4 KiBiz verpflichtet, zum 15.03. eines Jahres die Höhe und Anzahl der für das nächste Kindergartenjahr benötigten Kindpauschalen an das Landesjugendamt zu melden.

Aufgrund der Planungstiefe und der finanziellen Bedeutung geht die Kindertagesstättenbedarfsplanung deutlich über andere Bereiche der Jugendhilfeplanung hinaus, der eine verbindliche Steuerungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung zukommt. Über die Jugendhilfeplanung entscheidet gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII der Jugendhilfeausschuss.

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Kinder im Alter von unter einem Jahr. Anders als bei Kindern über 3 Jahren kann der Anspruch durch Bereitstellung eines Platzes in einer Kita oder in der Kindertagespflege realisiert werden.

Seit dem Jahr 2013 wird in NRW ein Bevölkerungszuwachs der Kleinsten beobachtet.

Dies ist auch in Meerbusch zu erkennen. Anhand der Einwohnermeldedaten seit Oktober 2015 zeigt sich der deutliche Anstieg der *nicht* schulpflichtigen Kinder:



Zurückzuführen ist der Anstieg insbesondere auf die Zuzüge nach Meerbusch, aber auch die insgesamt steigende Geburtenrate. In den Monaten zwischen Februar und August eines Jahres erfolgt ein relativ hoher Anmeldezuwachs infolge von Zuzügen, so dass die Festlegung des genauen Bedarfs zum Zeitpunkt der Meldung der Kindpauschalen erfahrungsgemäß nur eingeschränkt möglich ist.

- Im Stadtgebiet Meerbusch werden auf der Grundlage des Einwohnermeldestandes vom 01.02.22 zum neuen Kindergartenjahr folgende Betreuungsquoten erreicht:

Kinder U3 Jahre: 47,17% (45,1 % im Vorjahr/ in Kita und Kindertagespflege) siehe Tabelle Seite 5
Kinder Ü3 Jahre: 95,5% (98,1 % im Vorjahr/ in Kita und Kindertagespflege) siehe Tabelle Seite 6,

1. Analyse der bestehenden Platzbedarfe für 2022/2023:

Die Vormerkung und die Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Kindergartenjahr 2022/2023 bereits zum zehnten Mal über das Vormerkssystem „Kita-Navigator“. Inzwischen ist dieses System bei Eltern und Kita-Leitungen sehr gut akzeptiert, so dass sowohl die Vormerkung der Kinder seitens der Eltern, als auch die Platzvergabe seitens der Kitas vollständig über das System abgewickelt wurde und noch wird.

Seit der Einführung des Kita-Navigators ist es möglich, annähernd „objektiv“ den von den Eltern angemeldeten Bedarf zu erfassen. Ob dieser angemeldete Bedarf zum beantragten Zeitpunkt auch tatsächlich realisiert wird, ist nicht planbar. Häufig werden Kinder sehr frühzeitig für eine Betreuung angemeldet, weil die Mütter zunächst ein Jahr Elternzeit in Anspruch nehmen und sich dann vorstellen, in den Beruf zurückzukehren. Im Verlauf dieses ersten Jahres entscheiden sich einige Eltern – aus verschiedenen Gründen – noch einmal anders und nehmen ggf. angebotene Plätze gar nicht an.

Für eine Aufnahme zum Beginn des nächsten Kita Jahres sind zum Stand 04.02.2022 insgesamt 1.245 Kinder im System vorgemerkt. Wie bereits erwähnt, werden jedoch bis zum Sommer noch Meldungen hinzukommen, insbesondere infolge von Zuzügen.

Von den für das Planungsjahr 2022-2023 vorhandenen 2.198 Plätzen (1.723 Ü3-Plätze und 475 U3-Plätze) bleiben im nächsten Kita-Jahr 1.420 Plätze mit Ü3-Kindern und in ihrer Altersstruktur nachrückenden ehemaligen U3 Kindern und 136 Plätze mit U3-Kindern belegt. Somit können 642 Plätze neu vergeben werden. Diese Zahl ist insgesamt niedriger als im vergangenen Jahr. Dies ist unter anderem darauf zurück zu führen, dass zum nächsten Sommer ein kleinerer Einschulungsjahrgang die Kindertageseinrichtungen verlässt und es gibt mehr ehemalige U3 Kinder des hereinwachsenden Jahrgangs, die auf Ü3 Plätze nachrücken.

Mit dem zur Verfügung stehenden Platzangebot für die Kinder im Alter von über drei Jahren ist es zum nächsten Kita-Jahr rechnerisch nicht möglich bzw. nur mit Überbelegungen möglich, alle bisher vorliegenden Vormerkungen für eine Aufnahme zum 01.08.2022 zu bedienen. Wie sich die Versorgungslage in den einzelnen Ortsteilen darstellt, ergibt sich im Verlauf dieser Vorlage. Soweit die Versorgungslage in den einzelnen Ortsteilen eine in dieser Vorlage noch nicht berücksichtigte Umwandlung von Ü3-Gruppen in U3-Gruppen zulässt, wird die Verwaltung dies im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger noch vor Beginn des Kindergartenjahres oder im Verlauf des Kindergartenjahres zugunsten der Schaffung zusätzlicher U3-Plätze veranlassen. Die Versorgung der Ü3-Kinder hat jedoch wegen des bestehenden Rechtsanspruches Priorität.

Im Hinblick auf das Platzangebot für die Kinder im Alter von unter drei Jahren besteht weiterhin Handlungsbedarf und der weitere Ausbau für dieses Platzangebot ist unerlässlich. Den 815 Vormerkungen für U3-Kinder steht ein belegbares Platzangebot von 339 Plätzen gegenüber. Gleichwohl kann die diesjährige Bedarfsplanung ein erhöhtes Angebot gegenüber dem Vorjahr an U3-Plätzen vorweisen.

2. Platzangebot und Versorgungsquote

Mit der Vorlage im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 27.08.2020 zu den Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf den Infrastrukturbedarf in der Kindertagesbetreuung wurde verwaltungsseitig bereits die geplante Siedlungsentwicklung in Meerbusch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Betreuungsbedarfe und die vorhandene Infrastruktur dargestellt und auch die bereits geplanten und noch erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes wurden erläutert.

Weiterhin gilt der Beschluss des Jugendhilfeausschusses, die Versorgung von 98% aller Kinder im Alter von über drei Jahren und 52% aller Kinder im Alter von unter drei Jahren mit bedarfsgerecht ausgestalteten Betreuungsplätzen bis 2025 sicherzustellen.

Bei der Ermittlung der Quote für die Versorgung der U3-Kinder wurde von einer Nachfragequote von 10% für Kinder im Alter von 0 – 1 Jahr, 50% im Alter von 1 – 2 Jahren und 95% im Alter von 2 – 3 Jahren ausgegangen. Betrachtet man nur die Kinder im Alter von 1 – 2 und 2 – 3 Jahren, müsste eine Betreuungsquote von 72,5% erreicht werden.

Die auf dieser Grundlage erforderlichen Neubaumaßnahmen wurden perspektivisch in der aktuellen und der mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt und entsprechend abgebildet.

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die anstehenden geplanten Maßnahmen im Rahmen der Kitabedarfsplanung innerhalb der kommenden Jahre, unterteilt nach Stadtteilen:

Stadtteil	Maßnahme	Zusätzliche Anzahl der U3-Plätze	Zusätzliche Anzahl der Ü3-Plätze	Vorauss. Inbetriebnahme zu (Datum/Kita-Jahr) *	Neue Planung
Büderich	Inbetriebnahme der vier noch nicht belegten Gruppen der „Kita Rheinräuber“	28	37	Ab 01.08.2022 mit 6 Gruppen in Betrieb	
Büderich	6-gruppiger Neubau (Böhler-II-Areal)	20	96	2023/2024	Neuplanung 5-gruppig durch Investor mit mindestens 93 Plätzen
Osterath	5-gruppiger Neubau (Standortsuche erfolgt)	20	74	2023/2024	
Osterath	6-gruppiger Neubau (Kamper Weg/Ivangsheide)	20	96	2025/2026	
Nierst	5-gruppiger Neubau	20	74	2023/2024 Nur 4 Gruppen am gewählten Standort möglich	

*Die Abbildung der Investitionskosten und der möglichen Investitionskostenzuschüsse erfolgen im Haushaltsplan jeweils in den Haushaltsjahren vor der geplanten Inbetriebnahme

Die Umsetzung der o. g. Maßnahmen wird infolge des zuzugsbedingten Einwohnerzuwachses nach der aktuellen Bevölkerungsprognose weiterhin in geplantem Umfang erforderlich sein, um zeitgleich auch die Verbesserung der Betreuungsquote bei den Kindern im Alter von über und unter drei Jahren zu erreichen. Durch die Schaffung neuer Einrichtungen können Gruppen, die bereits für die Betreuung von U3-Kindern baulich qualifiziert sind, aber derzeit noch als reine Ü3-Gruppen geführt werden, sukzessive in U3-Gruppen umgewandelt werden.

2.1. Betreuungsangebote U3

Trotz der das Angebot übersteigenden Vormerkungen im Kita-Navigator ist es im Bereich der unter

Dreijährigen bisher überwiegend noch gelungen, die geltend gemachten Rechtsansprüche zu erfüllen. Dies gelang mit Hilfe von interkommunal in der Praxis üblichen Überbelegungen in den Kitas oder durch kurzfristige Schaffung von Plätzen in der Kindertagespflege.

Im Alterssegment der Zweijährigen ist die Bedarfsabdeckung schon recht gut, aber im Bereich der unter Zweijährigen besteht ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen, da auch in diesem Jahr zunehmend häufiger Eltern den Betreuungsanspruch für ihre einjährigen Kinder geltend machen.

Hierbei ist eine deutliche Tendenz zu erkennen, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eines Kindes für den beruflichen (Wieder-) Einstieg eines Elternteils geltend gemacht wird.

Wesentlich schwieriger fällt in diesem Jahr die planerische Erfassung des Anmeldeverhaltens der Eltern aufgrund der aktuellen Pandemiesituation. Es zeichnet sich weiterhin zwar zweifellos ein steigender Bedarf für U3-Plätze ab, jedoch ist aktuell die Nachfrage bei den Vormerkungen nach dem maximalen Betreuungsumfang in Höhe von 45 Stunden pro Woche von 62% auf 52% zurückgegangen. Ob dies auf die möglich angespanntere wirtschaftliche Lage in den einzelnen Familien aufgrund der Corona-Einschränkungen zurückzuführen ist oder auf die Zunahme von HomeOffice in den Familien, bleibt abzuwarten.

U3-Plätze zum 01.08.2022 (nach aktuellem Ausbaustand):

U3-Plätze in Kitas		475	
U3-Plätze in Kindertagespflege voraussichtlich		280	
Summe		755	
Angebotsquoten im Bereich der U3-Betreuung	Anzahl Kinder *	Angebotsquote in %	Zielquote in %
bezogen auf alle Kinder im Alter von 0 - unter 3	1.601	47,17%	52
bezogen auf die Kinder im Alter von 1 - unter 3	1.067	70,75	72,5

* Grundlage ist die Auswertung aus dem EWO-Meldebestand vom 01.02.2022

– die Anzahl der 0 bis einjährigen Kinder basiert auf der Durchschnittsberechnung der letzten beiden Jahre.

Da die U3-Plätze in den Kitas nur begrenzt zur Verfügung stehen, können nicht alle bisher vorgemerkten Kinder aufgenommen werden. Ein Teil der Bedarfe für U3-Kinder wird über Angebote der Kindertagespflege abgedeckt werden. Es gibt auch einige Kinder mit einem vorhandenen Platz in der Kindertagespflege die sich für einen U3 Platz in einer Kindertageseinrichtung vormerken. Nichtsdestotrotz besteht ein rechnerischer Bedarf von 1.067 Plätzen, für Kinder, die für das Kita-Jahr 2022/2023 einen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflegeeinrichtung haben.

(Quelle: Einwohnermeldedaten zum Stichtag des 01.02.2022. Zu diesem Stichtag wurden 537 Einjährige und 530 Zweijährige Kinder in Meerbusch gemeldet)

Planerisch wird von einer Inanspruchnahme der Zweijährigen in Höhe von 95% ausgegangen sowie bei den Einjährigen von 50 %, sodass mit insgesamt 772 Kindern geplant werden muss.

Da von den vorhandenen 475 U3-Plätzen in den Kindertagesstätten 136 Plätze von U3-Kindern belegt bleiben, können 339 Plätze in den Kindertagesstätten neu mit U3-Kindern belegt werden und somit bleiben 436 Kinder unter drei Jahren in den Kindertagesstätten unversorgt.

Allerdings kann eine gewisse Anzahl dieser Kinder mit Plätzen in der Kindertagespflege versorgt werden. Jedoch ist diese Zahl planerisch nur schwer zu erfassen, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, wie viele Kinder aus der Kindertagespflege in die Kitas im Stadtgebiet wechseln und

somit Plätze in der Kindertagespflege freimachen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass ca. 95 – 100 Kinder pro Jahr von der Kindertagespflege in die Kindertagesstätte übergehen und somit ca. 95 – 100 weitere U3 Kinder in der Kindertagespflege versorgt werden können. Geht man von 95 Kindern aus die von der Kindertagespflege in die Kindertagesstätte wechseln, bleiben 341 Kinder im Alter unter drei Jahren, die nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können.

Speziell im Ortsteil Büderich herrscht aktuell noch eine relativ große Planungsunsicherheit für die Tagespflegepersonen, da die Kita „Rheinräuber“ ihre Platzvergabe noch nicht vollumfänglich vorgenommen hat. Sobald ein Kind, welches derzeit bereits einen Platz in einer Kindertagespflege belegt, einen Kita-Platz in Anspruch nehmen kann, können in der Kindertagespflege neue Kinder aus dem U3-Bereich nachrücken. Dies geschieht sukzessive und ist auch unterjährig der Fall.

Hinzu kommt, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeplätze Schwankungen unterliegt, da immer wieder Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben und dafür neue Personen damit beginnen.

2.2 Betreuungsangebote Ü3

Ü3-Plätze zum 01.08.2022 (nach aktuellem Ausbaustand)

Ü3-Plätze in Kitas		1.723	
Angebotsquoten im Bereich der Ü3-Betreuung	Anzahl Kinder *	Angebotsquote in %	Zielquote in %
bezogen auf alle Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung	1.804	95,51	98

* Grundlage ist die Auswertung aus dem EWO-Meldebestand vom 01.02.2022

Bezugnehmend auf den Einwohnermeldebestand am 01.02.2022 ist die angestrebte Versorgungsquote für die Kinder im Alter von über drei Jahren nicht erreicht. Die Versorgungsquote setzt sich zusammen aus den geplanten Inbetriebnahmen der zusätzlichen Gruppen im Ortsteil Büderich sowie den bislang für die Ortsteile Büderich, Lank-Latum, Bösinghoven und Osterath noch leider erforderlichen Überbelegungen. Diese Überbelegungen gilt es, auch unter der Zielplanung von 98%, noch abzubauen. Insofern ist die Angebotsquote von 95,51% der Ausdruck der steigenden Kinderzahlen und der Erforderlichkeit zur Schaffung von weiteren Ü3-Plätzen in Osterath und auch in Lank-Latum. Da die Zahl der bisherigen Vormerkungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Ü3-Plätze überschreitet, ist davon auszugehen, dass zum Beginn des neuen Kindergartenjahres 2022/2023 nach Abschluss des Vergabeverfahrens eine entsprechende Nachsteuerung durch die Verwaltung im Jugendamt erfolgen wird, sodass durch entsprechende Überbelegungen voraussichtlich alle Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz versorgt werden können.

3. Geplante Maßnahmen

Erst eine Planung zu einem bedarfsgerechten Platzangebot für alle U3 und Ü3 Kinder ohne nennenswerte Überbelegungen schafft die erforderlichen Spielräume, um künftig auch gewisse Spitzen durch Zuzüge oder auch kleinere Neubaugebiete etc. in der vorhandenen Infrastruktur bedarfsgerecht prognostizieren zu können. Vor allem die stetige Datenerhebung und –analyse von Bevölkerungsbewegungen und weiteren relevanten sozialdemographischen Daten muss dabei in Betracht gezogen werden.

Aufgrund der Pandemielage war es leider nicht möglich im Rahmen einer Trägerkonferenz mit allen Trägern in den planerischen Austausch zu gehen. Daher wurden Videomeetings und schriftliche Abfragen durchgeführt, um ein bedarfsgerechtes Platzangebot für das kommende Kita-Jahr 2022/2023 abstimmen zu können.

Mit der vorliegenden Planung wird deutlich, dass

- in Strümp die Sicherstellung des Rechtsanspruches für Kinder im Alter von über drei Jahren gewährleistet ist, jedoch U3-Plätze zu schaffen sind.
- in den Ortsteilen Büberich, Osterath, Lank-Latum und Bösinghoven sind Überbelegungen von mindestens einem Kind pro Gruppe erforderlich, um die Bedarfe in den Ortsteilen annähernd decken zu können. Der geplante Neubau von 5 Gruppen in Osterath sollte auf 6 Gruppen erweitert werden, um die Bedarfe zu decken und Überbelegungen abzubauen.
- für Bösinghoven der vorhandene Überhang für Ü3-Kinder in Strümp den Fehlbedarf im Ortsteil ausgleichen sollte.
- in Büberich die Überbelegung zugunsten der Schaffung weiterer U3-Plätze erfolgt, allerdings nicht in dem erhofften Umfang, da mehr zusätzliche Ü3-Kinder zu versorgen sind als ursprünglich prognostiziert.

Aufgrund der angespannten Personalsituation und der bereits in den letzten Kita-Jahren stets erfolgten Überbelegungen ist es weiterhin die Erwartung der Träger, dass dieser Zustand - zu Gunsten der Pädagogik - schnellstmöglich durch erforderliche neue Einrichtungen überwunden werden muss. Einige Träger haben daher von Überbelegungen – sofern diese nicht nach eigener Planung des Trägers erforderlich waren – abgesehen. Die nun vorliegende Planung beinhaltet jedoch immer noch insgesamt 78 Überbelegungen (93 Plätze im Kitajahr 2021/2022) im Ü3-Bereich.

Im September 2020 wurde der 6-gruppige Kita Neubau „KiKu Rheinräuber“ in Betrieb genommen. Da der Träger jedoch nicht über ausreichend viele Mitarbeiter*innen verfügte, startete er zunächst mit dem Betrieb von zwei Gruppen und insgesamt 46 Ü3-Kindern. Die Einrichtung läuft aufgrund von anhaltendem Personalmangel weiterhin nur 2-gruppig. Der Träger bemüht sich weiterhin fortlaufend um die Anstellung von geeignetem Fachpersonal, um sukzessive die weiteren Gruppen eröffnen zu können. Spätestens jedoch zum kommenden Kita Jahr sollen die restlichen 4 Gruppen der neuen Einrichtung in Betrieb gehen, sodass insgesamt ein Platzangebot für 28 U3-Kinder und rd. 80 Ü3-Kinder bestehen sollte.

Im Laufe des Kita-Jahres 2021/2022 wurde außerdem der Kita Neubau an der Lötterfelder Str. fertig gestellt und mit 6 Gruppen in Betrieb genommen. Die bis zur Fertigstellung im 3-gruppigen Provisorium „Am Sonnengarten 2“ betreuten Kinder sind nunmehr in der fertiggestellten Kita untergebracht.

4. Das Platzangebot und -vergabe im Einzelnen

Im Hinblick auf die Finanzierungssicherheit haben die meisten Einrichtungen der konfessionellen und freien Träger bereits frühzeitig die zum 01.08.2022 regulär verfügbaren Plätze verbindlich vergeben. Die Sicherstellung der Unterbringung von Kindern des hereinwachsenden Jahrgangs im Rahmen der unterjährigen Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für dreijährige Kinder wird im Wesentlichen durch die städtischen Kindertageseinrichtungen abgedeckt.

Sollte es im Rahmen der seit dem 14.01.2022 laufenden Platzvergabe in einzelnen Einrichtungen freie Plätze geben, die von den Trägern der Einrichtungen nicht aus der eigenen Warteliste vergeben werden können, werden die Träger diese freien Plätze dem Jugendamt melden. Dies ist seit Jahren gängige Praxis. In den letzten Jahren wurde meist in der ersten März-Hälfte die zentrale Platzabsage über den Kita-Navigator versandt, so dass die Eltern aller Kinder, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht

mit einem Betreuungsplatz versorgt waren, eine entsprechende Nachricht erhalten haben, verbunden mit der Aufforderung, sich bei einem ungedeckten Betreuungsbedarf zeitnah beim Jugendamt zu melden.

Dort werden die Meldungen der Eltern entgegengenommen und es wird dann versucht, die noch freien Plätze möglichst bedarfsgerecht an die noch auf einen Betreuungsplatz wartenden Eltern zu vermitteln.

In den Ortsteilen ergeben sich folgende Belegungsmöglichkeiten:

Siehe Anlage 1 (Seiten 1 – 4)

Hinweis: Das dargestellte Platzangebot für das nächste Kindergartenjahr enthält bereits die eingeplanten Überbelegungen, da hierfür ebenfalls die jeweiligen Kindpauschalen zum 15.03. mit beantragt werden sollen.

Ein Teil der Überbelegungen resultiert bereits daraus, dass die Träger immer wieder mindestens die investiv geförderten U3-Plätze neu belegen müssen und gerne auch die Geschwisterkinder im Ü3-Bereich mit Plätzen in ihren Einrichtungen versorgen möchten. Soweit eine Überbelegung nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit im Rahmen der unter Punkt 5. der Beschlussvorschläge in dieser Sache genannten Bedingungen, die Plätze auch anderweitig zu belegen. Die eingeplanten Überbelegungen haben also, wenn auch nur in geringerem Umfang, organisatorische Gründe. Das Platzangebot wurde jedoch darüber hinaus mit mindestens einer Überbelegung pro Gruppe (sofern möglich) geplant, teilweise sogar mit der maximalen Überbelegung von 2 Kindern pro Gruppe. Der genannte Beschluss zur Jugendhilfeplanung ist jedoch erforderlich, um im Rahmen der investiven Zweckbindungen dies mit dem Land verhandeln zu können.

Versorgung der Kinder mit (drohender) Behinderung

Durch die Umsetzung des BTHG mit dem Landesrahmenvertrag bestehen seit dem 01. August 2020 für eine Übergangszeit von 5 Jahren zwei Systeme der Finanzierung inklusiver Betreuung. Das 2014 eingeführte „Flnk“-System mit einer durch den LVR finanzierten Pauschale i. H. v. derzeit 6.500 € jährlich zur Refinanzierung der geforderten Aufstockung von Fachkraftstunden um wöchentlich 3,9 Stunden wird sukzessive durch das System der „Basisleistung I“ und zusätzlicher individueller heilpädagogischer Leistungen (Kita-Assistenzen) abgelöst.

Im „Flnk“-System muss jeweils ein Platz einer Kita Gruppe unbesetzt bleiben (Reduzierung der Gruppenstärke). Ein Kind mit (drohender) Behinderung belegt demnach rein rechnerisch 2 Plätze. Demgegenüber steht die Finanzierung einer erhöhten Kindpauschale zum Ausgleich des frei bleibenden Platzes. Im Rahmen der inklusiven Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in den Regleinrichtungen, reduziert sich die Möglichkeit der Überbelegung einzelner Gruppen, da inklusiv geführte Gruppen nicht überbelegt werden sollen.

Im System der „Basisleistung I“ schließt der Träger eine Leistungs- und eine Vergütungsvereinbarung mit dem LVR und entscheidet sich für ein Betreuungsmodell.

Im Modell „Gruppenstärkenreduzierung“ muss bei der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung wie bisher ein Platz in der Betreuungsgruppe unbesetzt bleiben. Zudem müssen zusätzliche Fachkraftstunden aufgebaut werden. Hierfür erhält der Träger eine monatliche Pauschale. Die zusätzliche erhöhte KiBiz-Pauschale kann weiterhin für die Finanzierung der Gruppenstärkenreduzierung verwendet werden. Der Träger kann auch das Modell „Zusatzkraft“ wählen. In diesem Fall ist keine Reduzierung der Gruppenstärke erforderlich. Die Gruppengröße nach der Anlage zu § 33 KiBiz n.F. bleibt gleich. Der Träger ist jedoch verpflichtet in erhöhtem Maße Personalkraftstunden aufzubauen. Auch die erhöhte KiBiz-Pauschale ist für die Verbesserung des Personalschlüssels einzusetzen.

Die Träger haben die Möglichkeit jeweils bis zum 15. April eines Jahres das Modell für das folgende

Kindergartenjahr zu wechseln.

- Auch in diesem Jahr ist festzustellen, dass derzeit alle Kinder mit Behinderung, die ihren Betreuungsanspruch geltend machen, mit entsprechenden Betreuungsplätzen versorgt werden können.

Zu Beginn des kommenden Kita-Jahres werden voraussichtlich 27 Kinder mit Behinderung in den Kitas betreut. Hiervon greift noch bei 7 Kindern die Förderung nach dem „Flnk“-System. Für diese müssen daher 14 Plätze vorgehalten werden. Für die weiteren 20 Kinder mit Behinderung kann derzeit noch nicht vorausgesagt werden, ob die Träger sich für das Modell „Zusatzkraft“ oder „Gruppenstärkenreduzierung“ entscheiden, so dass hier nicht belastbar eine Bedarfsprognose antizipiert werden kann.

Neben der Tendenz hin zur inklusiven Betreuung in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention führen drei Meerbuscher Kindertageseinrichtungen weiterhin „integrative Gruppen“ (15 Kinder, davon 10 Kinder ohne und 5 Kinder mit Behinderung), so dass auf diesem Wege bereits 15 Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden können. In weiteren Regeleinrichtungen werden Plätze im Rahmen der Einzelintegration angeboten.

Fazit: Alle I-Kinder konnten versorgt werden. Damit die Träger künftig die Wahl haben, auch eine pädagogisch erforderliche Gruppenreduzierung vorzunehmen, muss in der Bedarfsplanung ein ausreichendes Polster für derartige Maßnahmen eingeplant werden.

Gesamtstädtisch ergibt sich folgendes Platzangebot in Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2022:

Siehe Anlage 2 (Seite 5)

Zum Vergleich:

Gesamtzahlen der Kita-Jahre 2017/2018 bis 2020/2022 (ohne Aufteilung auf Ortsteile):

	Gruppe I - Kinder von 2 Jahren bis Einschulung, davon 4-6 Zweijährige			Gruppe II – Kinder unter 3 Jahren			Gruppe III – Kinder 3 Jahre und älter		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Gesamt 2017/2018 1.863 Plätze	39	386	526	1	40	106	45	285	435
Gesamt 2018/2019 1.950 Plätze	38	391	565	0	54	105	47	298	452
Gesamt 2019/2020 2.059 Plätze	30	395	585	0	48	105	47	360	489
Gesamt 2020/2021 2.152 Plätze	19	428	624	0	51	119	24	394	493
Gesamt 2021/2022 2.203	25	462	625	0	57	123	27	380	504

Losgelöst von den einzelnen Gruppenformen ergibt sich für das Stadtgebiet Meerbusch für das **KG-Jahr 2022/2023** nun folgende Verteilung der Plätze auf die einzelnen Betreuungszeiten:

Ortsteil	Gesamtzahl der Plätze	25 Std	35 Std	45 Std	davon U3 Plätze	Davon I-Kinder	davon Überbelegung
Büderich	856	12	347	497	190	14	24
Osterath	550	15	250	285	107	6	23
Lank-Latum/ Nierst	443	6	189	248	100	5	26
Strümp	271	1	99	171	56	2	5
Bösinghoven	78	0	2	76	22	0	0
Gesamt	2.198	34	887	1.277	475	27	78

Bei der Verteilung der Plätze auf die einzelnen Betreuungszeiten wird deutlich, dass inzwischen 58% aller Eltern eine Ganztagsbetreuung mit 45 Std. und 40,35% aller Eltern eine Betreuung mit 35 Stunden und Mittagsverpflegung für ihre Kinder in Anspruch nehmen, während die Betreuung ohne Mittagsverpflegung mit 25 Stunden eine absolut untergeordnete Rolle spielt.

Im Hinblick auf die Betreuung der U3-Kinder ergibt sich für das **KG-Jahr 2022/2023** folgende Übersicht:

Ortsteil	Gruppenform I - Anzahl der Zweijährigen			Gruppenform II - Kinder unter 3 Jahren			Gesamt:	Davon I-Kinder
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		
Büderich	4	49	50	0	30	57	190	0
Osterath	0	36	41	0	12	18	107	0
Lank-Latum/ Nierst	0	38	26	1	14	21	100	0
Strümp	0	9	16	0	7	24	56	0
Bösinghoven	0	0	12	0	0	10	22	0
Gesamt	4	132	145	1	63	130	475	0

Auch bei den unter drei Jahre alten Kindern zeichnet sich weiterhin deutlich der Bedarf nach Ganztagsbetreuung ab. Aktuell werden 58 % aller U3-Kinder im kommenden Kita-Jahr mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 45 Stunden betreut werden.

5. Versorgungsgrad für das Kindergartenjahr 2022/2023

In den nachfolgenden Tabellen ist dargestellt, welcher Versorgungsgrad jeweils auf Ortsteilebene erreicht wird. Die Daten ergeben sich aus einer aktuellen Auswertung aus dem Einwohnermeldebestand der Stadt Meerbusch vom 01.02.2022.

5.1 Versorgungsgrad für das Kindergartenjahr 2022/2023 Ü 3 – Kinder in Kindertageseinrichtungen

Ortsteil	Kinder Ü3 lt. EWO	Plätze Ü3	Versorgungsgrad in %	Versorgungsgrad im Vorjahr in %
Büderich	722	666	92,24%	99,71%
Osterath	457	443	96,94%	95,66%
Lank-Latum/ Nierst	364	343	94,23%	95,25%
Strümp	193	215	111,40%	112,04%
Bösinghoven	68	56	82,35%	72,23%
Gesamt:	1.804	1.723	95,51%	97,91%

5.2 Versorgungsgrad für das Kindergartenjahr 2022/2023 U 3 – Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Ortsteil	Kinder U3	Plätze U3	Versorgungsgrad in %	Versorgungsgrad im Vorjahr in %
Büderich	659	190	28,85%	26,45%
Osterath	378	107	28,31%	27,91%
Lank-Latum/ Nierst	323	100	31,01%	27,93%
Strümp	183	56	30,60%	39,62%
Bösinghoven	59	22	37,61%	41,51%
Kita Gesamt:	1.601	475	29,68%	28,93%
KTP Stadtweit		280	17,49%	16,44%
Insgesamt:	1.601	755	47,17%	45,38%

Fazit:

Auf Basis der hier zugrunde gelegten EWO-Zahlen würde zwar mit den möglichen zusätzlichen Gruppen in der aktuellen Neubauplanung mit Nierst +2 Gruppen und Osterath + 5 Gruppen die angestrebte Versorgungsquote für die Ü3-Kinder (+45 Plätze) erreicht werden. Allerdings wären immer noch zu viele Überbelegungen erforderlich. Daher sollte der geplante Neubau für Osterath gleich 6 – gruppig erfolgen.

Um die Quote von 52% für die U3- Kinder zu erreichen, wären rund 78 Plätze neu zu schaffen. Mit den o.g. zusätzlichen Neubaumaßnahmen würden 40 zusätzliche U3-Plätze geschaffen.

Mit Beginn des Jahres haben wir den Mietkostenzuschuss für Kindertagespflege in anderen Räumen um 50% auf 75€ pro Meerbuscher Kind angehoben und hoffen hiermit weitere U3-Plätze in Kindertagespflege gewinnen zu können.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Kindpauschalen stellen sich je nach Trägerart wie folgt dar:

1. Träger nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KiBiz n. F. (kirchliche Träger)

Jugendamtsanteil: 89,7% Landesanteil: 40,3%

	2022/2023	2021/2022	alle Ev. und Kath. Träger
Summe Kindpauschale (Ü3 + U3)	6.869.865,32 €	6.899.946,26 €	
Trägeranteile 10,3%	707.596,13 €	710.694,46 €	
Jugendamtsanteile 89,7%	6.162.269,19 €	6.189.251,80 €	
Refinanzierung durch Landesmittel 40,30%	2.768.555,73 €	2.780.678,34 €	
verbleibender Anteil Jugendamt	3.393.713,47 €	3.408.573,45 €	

2. Träger nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 KiBiz n. F. (sonstige freie Träger)

Jugendamtsanteil: 92,2% Landesanteil: 40,0%

	2022/2023	2021/2022	Lebenshilfe, NePoMuk, Rheinräuber, Schneckenhaus
Summe Kindpauschale (Ü3 + U3) inkl. Mieten	4.818.956,83 €	4.520.494,15 €	
Trägeranteile 7,8%	375.878,63 €	352.598,54 €	
Jugendamtsanteile 92,2%	4.443.078,20 €	4.167.895,61 €	
Refinanzierung durch Landesmittel 40,00%	1.927.582,73 €	1.808.197,66 €	
verbleibender Anteil Jugendamt	2.515.495,47 €	2.359.697,95 €	

3. Träger nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz n. F. (Elterninitiativen)

Jugendamtsanteil: 96,6% Landesanteil: 42,3%

	2022/2023	2021/2022	KiGa 71 e.V., Montessori- KH, OBV
Summe Kindpauschale (Ü3 + U3) inkl. Mieten	4.770.711,82 €	4.857.890,80 €	
Trägeranteile 3,4%	162.204,20 €	165.168,29 €	
Jugendamtsanteile 96,6%	4.608.507,62 €	4.692.722,51 €	
Refinanzierung durch Landesmittel 42,3%	2.018.011,10 €	2.054.887,81 €	
verbleibender Anteil Jugendamt	2.590.496,52 €	2.637.834,70 €	

4. Träger nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 KiBiz n. F. (kommunale Träger)

Jugendamtsanteil: 87,5% zzgl. Trägeranteil: 12,5% Landesanteil: 37,2%

	2022/2023	2021/2022
Summe Kindpauschale (Ü3 + U3) inkl. Mieten	7.519.694,68 €	7.395.843,28 €
Trägeranteile 12,5%		
zzgl. Jugendamtsanteile 87,5%	7.519.694,68 €	7.395.843,28 €
Refinanzierung durch Landesmittel 37,20%	2.797.326,42 €	2.751.253,70 €
verbleibender Anteil Jugendamt	4.722.368,26 €	4.644.589,58 €

Gesamtergebnis:

	2022/2023	2021/2022
Summe Kindpauschalen gesamt	23.979.228,66 €	23.674.174,49 €
Landesanteil	9.511.475,98 €	9.395.017,51 €
übernommener Anteil freie und konfessionelle Träger	731.327,71 €	731.275,45 €
freiwillige Übernahme durch die Stadt *	514.351,25 €	497.185,85 €
zus. Zuschuss nach § 21 f KiBiz a. F.**	-	-
Landesanteil	-	-
gesetzl. Jugendamtsanteil	13.222.073,71 €	13.050.695,68 €
Bruttoaufwand Stadt gesamt	13.736.424,96 €	13.547.881,53 €
./ . Elternbeiträge**/Ausfallerstattung Land	3.620.000,00 €	3.788.000,00 €
Nettoaufwand Stadt gesamt	10.116.424,96 €	9.759.881,53 €

* Hier handelt es sich um die Trägeranteile, die im Rahmen freiwilliger Zahlungen für einzelne Gruppen der freien Träger durch die Stadt Meerbusch übernommen werden, sowie um die Differenz zwischen der förderfähigen und der tatsächlichen Miete für die Kita „Pfarrstraße“ und der Kita „Josef-Werres-Str.“, die ebenfalls über die Stadt Meerbusch finanziert wird.

** Die Elternbeiträge können nicht zuverlässig kalkuliert werden. In der Planung sind für das Haushaltsjahr 2022 derzeit 2.140.000,00 € an Elternbeiträgen einkalkuliert, wobei Abweichungen zu der tatsächlichen Höhe wahrscheinlich sind. Hinzu kommt die auf der Basis des Vorjahresbescheides kalkulierte Ausgleichszahlung des Landes für die entgehenden Elternbeiträge für das vorletzte und letzte Kita-Jahr i. H. v. 1.480.000,00€.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Gesamtberechnung dargestellt.

In Vertretung
gez.
Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Einrichtungsscharfe Darstellung des Platzangebotes

Anlage 2 – Gesamtstädtisches Platzangebot